

hierzü bestellen gerichtlichen Commission. Zu den untergeordneten Beamten der Universität gehörten der Syndicus, der zugleich Professor der Juristenfacultät war und alle die Universität betreffenden Prozesse zu führen hatte; zugleich mußte er jedem akademischen Bürger auf Verlangen den notwendigen Rechtsbeistand leisten. Dann kam der Quaestor, der die Universitätseinkünfte zu verwalten hatte; endlich die Pedelle, welche übrigens andere Rangverhältnisse einnahmen, als die Pedelle der modernen Universitäten. Sie waren Männer von Bildung und Ansehen und wurden nicht selten mit wichtigen Aufträgen an hohe Personen betraut, weshalb sie *magistri in artibus* und *university* sein mußten. Sie waren zugleich die Notare der Universität und versahen in gewissem Sinne die Functionen eines heutigen Universitätssecretärs. Als erster Pedell wurde 1390 *Wilhelm de Wybe* bestellt, clericus dioc. Trajectensis, dem man 1392 zugleich die Notariatsstelle übertrug; 1393 erhielt die Juristenfacultät ihren eigenen Pedell, und 1431 einigten sich alle vier Facultäten dahin, künftig zwei Pedelle gemeinschaftlich zu halten. Ueber die Wahl der Pedelle wurden 1465 anlässlich von Streitigkeiten Vereinbarungen dahin getroffen, daß im Falle der Erhebung einer Pedellenstelle die vier Facultäten eine Stimme abgaben und durch Stimmengleichheit (zwei gegen zwei) entschied der Rector. — Die erste Aufgabe der neu constituirten Universität war der vollständige Ausbau der inneren Verfassung. So wurden denn in erster Linie allgemeine Statuten entworfen, berathen und am 1. December 1392 in 61 Artikeln feierlich sanctionirt. Hieraus folgten die Statuten der einzelnen Facultäten, die der medicinischen 1393, die der theologischen, der juristischen und der Artistenfacultät 1398; die letzteren wurden 1457 promulgirt. Der Wortlaut sämmtlicher Statuten, und ein klares Bild von dem Leben und der Erziehung einer mittelalterlichen Universität geben, das sich bei Bianco, Die alte Universität Köln I, S. 6—78 und in deutschem Auszug I, 94 ff.; die Generalstatuten besser bei Schmiß, Programm des R.-Wilh.-Gymn. zu Köln 1879, 25 ff. Diese Statuten mußten jährlich einmal feierlich verlesen werden, und wer vollberechtigtes Mitglied der Universität sein wollte, mußte sich eidlich zur Befolgung derselben verpflichten. Außerdem mußte jeder solcher durch den Rector gegen Erlegung einer bestimmten Tage in die Matrikel eingetragen werden. In der neuen Universität entwickelte sich alsbald ein neues wissenschaftliches Leben; schon 1398 wirkten bereits 32 ordentliche Professoren an den vier verschiedenen Facultäten, neben ihnen noch mehrere *lectores* und *vicentiani*. Schon im ersten Jahre wählten sich 737 Mitglieder in die Matrikel ein, und die Mitgliederzahl im ersten Jahrhundert durchschnittlich auf 2000 belief, welche außer dem Bisthume Köln der Mehrzahl nach den Diö-

cesen Lüttich, Münster, Utrecht, Bremen, Trier und Mainz angehörten. Von der an anderen Universitäten, wie Paris und Prag, üblichen Einteilung nach Nationen findet sich an der Universität Köln keine Spur. Die an den Ordenscollegien Studirenden schlossen sich der Universität bald nach deren Errichtung an; so incorporirten sich ihr schon im J. 1391 gemäß Beschluß des Generalcapitels der ganze Convent der Augustinereremiten, und ihnen folgten noch im nämlichen Jahre die Carmeliten. Eine den mittelalterlichen Universitäten eigenthümliche Einrichtung sind die Disputationen, die in hervorragender Weise zu wissenschaftlichem Streben und Ringen anregten. Dieselben waren sozusagen eine Unterbrechung des wissenschaftlichen Alltagslebens und bildeten sich nach und nach zu eigentlichen Universitätsfestlichkeiten aus. Eine besondere Art dieser geistigen Turniere waren die sogen. *disputationes quodlibeticas*, die nach den Statuten der Artistenfacultät an ihr alljährlich um das Fest der hl. Lucia (13. December) stattfinden mußten (vgl. Schmiß, Die quodlibetischen Disputationen an der Universität Köln, im Progr. des R.-Wilh.-Gymn. zu Köln 1886, 58 ff.). Solch eine quodlibetische Disputation des Jahres 1522, vom 15.—19. December dauernd, ist uns, nach Verlauf und Inhalt aufgezeichnet, noch erhalten. Dabei wird als besonders auffallend bezeichnet, daß sich keine Mönche betheiligten, und daß einer der Consuln dem ganzen Verlauf anwohnte, weil man befürchtete, es möchten hierbei lutherische Ansichten vertreten werden. An der Disputation betheiligten sich Angehörige aller vier Facultäten (s. R. Krafft, Mittheilungen aus der niederrheinischen Reformationsgeschichte, in Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins VI, 1869, 212 ff.). Außer den genannten fanden Disputationen, aber in kleinerem Umfange, noch statt an allen Samstagen, dann in der Fastenzeit und bei besonderen Universitätsfestlichkeiten. Zu letzteren zählten vor Allem die feierlichen Promotionen. Einen *modus procedendi* für Erlangung des theologischen Doctorgrades aus den Jahren 1631—1640 hat uns Bianco mitgetheilt (I, Anh. 78 ff.), desgleichen die Beschreibung eines Doctorritzes der juristischen Facultät aus dem Jahre 1778 (I, 141).

Was die Befolgung der ordentlichen Professoren anlangt, so war sie, selbst für die damaligen bescheidenen Verhältnisse, vielfach eine überaus lärgliche zu nennen; sie betrug anfänglich zwischen 15 und 100 Gulden, wozu die mäßigen Honorargelder und ein Antheil an den verschiedenen Sporelbezügen kam. Bei diesen oft recht ungenügenden Einkünften rechnete man in erster Linie wiederum auf die Hilfe der Kirche. So gewährte Bonifatius IX. am 9. November 1389 allen Inhabern kirchlicher Beneficien, solange sie Docenten oder Scholaren an der Kölner Universität wären, auf Ansuchen der letzteren und des dortigen Rathes Dispens von der Residenzpflicht bei vollem Bezug